



Arbeitsgemeinschaft  
der Schwerbehindertenvertretungen  
des Bundes

Dr. von Boehmer, BMWi • 11019 Berlin

---

An die

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

Postanschrift: 11019 Berlin (BMWi)  
Hausanschrift: Scharnhorststr. 34 - 37  
10115 Berlin

Telefon: +49 30 18615 6287 und 7172

Fax: +49 30 18615 5458

E-Mail: [doris.bou-fadel@bmwi.bund.de](mailto:doris.bou-fadel@bmwi.bund.de)

Internet: [www.agsvb.de](http://www.agsvb.de)

AZ.: 2 – 01.1

Berlin, 18. November 2008

## Rundschreiben 4/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 12. November 2008 in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (**Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG**) beschlossen ([BT-Drucksache 16/10850](#)).

Das Gesetz ermöglicht **Beamtinnen und Beamten** neben der gesundheitlichen **erstmalig auch die berufliche Rehabilitation**. Unsere Arbeitsgemeinschaft begrüßt ausdrücklich die Verpflichtung zur Qualifizierung bei gesundheitlichen Störungen.

Im Einzelnen enthält das neugefasste Bundesbeamtengesetz (Artikel 1 des DNeuG) folgende Regelung (§ 46 Abs. 4):

...

„Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit. Vor der Versetzung in den Ruhestand sind sie auf diese Pflicht hinzuweisen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalles kommt eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht. Der Dienstherr hat, sofern keine anderen Ansprüche bestehen, die Kosten für die erforderlichen gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen zu tragen.“

Satz 4 wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen hinzugefügt. In der Begründung zu dieser Ergänzung heißt es (BT-Drucksache [16/10850](#)):

„Um die Leistungen in gleichem Umfang wie bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten systemkonform in das Beamtenrecht und in Abgrenzung zu den Leistungen der Beihilfe anzupassen, wird § 46 Abs. 4 um einen Satz 4 ergänzt, wonach der Dienstherr zur Tragung der Kosten für die gesundheitliche und berufliche Rehabilitation verpflichtet wird, sofern keine anderen Ansprüche (Beihilfe) bestehen. Diese Pflicht erstreckt sich auf die erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen im Einzelfall und wird damit ausdrücklich gesetzlich geregelt und nicht nur in der Gesetzesbegründung erläutert.“

Unsere Arbeitsgemeinschaft hatte sich in ihrer Stellungnahme vom November 2007 zum Gesetzentwurf dafür ausgesprochen, im

Gesetzestext zu klären, dass der Dienstherr die Kosten trägt (siehe hierzu das [Rundschreiben 1/2008](#)).

Nach der abschließenden Behandlung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes im Bundesrat und der Verkündung im Bundesgesetzblatt werde ich auf die grundsätzliche Bedeutung der o.g. Neuregelung für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander von Boehmer